

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951 | Berlin, den 4. August 1951
Nr. 92

Tag	Inhalt	Seite
27. 7. 51	Dritte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Regelung des Zahlungsverkehrs	719
31. 7. 51	Anordnung über die Belieferung der Landwirtschaft mit Düngemitteln zur Ernte 1952	719
31. 7. 51	Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Belieferung der Landwirtschaft mit Düngemitteln zur Ernte 1952	720

Dritte Durchführungsbestimmung*) zum Gesetz über die Regelung des Zahlungsverkehrs.

Vom 27. Juli 1951

Da die Bestimmung des § 2 Abs. 1 Ziffer 2 Buchst. b des Gesetzes vom 21. April 1950 über die Regelung des Zahlungsverkehrs (GBl. S. 355) auf Grund der vereinfachten Besteuerung des Handwerks nach dem Gesetz vom 6. September 1950 über die Steuer des Handwerks (GBl. S. 967) für Handwerksbetriebe nicht mehr anwendbar ist, wird zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Bargeld- und Kassenkontrolle gemäß § 7 des Gesetzes über die Regelung des Zahlungsverkehrs folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Zur Führung von Bankkonten sind verpflichtet:

- a) alle Nahrungsmittelhandwerker (Bäcker, Konditoren, Fleischer, Roßschlächter, Müller, Brauer),
- b) alle übrigen Handwerksbetriebe, die gemäß Gesetz über die Steuer des Handwerks einen Jahressteuerbetrag von insgesamt mehr als 1200,— DM zu entrichten haben.

(2) Die vorgenannten Handwerksbetriebe unterliegen somit voll den Bestimmungen des Gesetzes über die Regelung des Zahlungsverkehrs.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1951

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

*) 1. Durchführungsbestimmung (GBl. 1950 S. 629).
11. Durchführungsbestimmung (GBl. 1950 S. 630).

Anordnung über die Belieferung der Landwirtschaft mit Düngemitteln zur Ernte 1952.

Vom 31. Juli 1951

Zur Regelung der Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln und in Anbetracht der Notwendigkeit einer gleichmäßigen Belieferung wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik überträgt den Handel mit Düngemitteln und Düngetorf der Deutschen Handelszentrale Chemie, Abteilung Düngemittel und Pflanzenschutz.

(2) Die Deutsche Handelszentrale Chemie, Abteilung Düngemittel und Pflanzenschutz, hat auf Anweisung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik die Herstellung von Mischdüngern und granuliertem Dünger zu veranlassen. Die Herstellung von Mischdüngern ist den Werken nur erlaubt, wenn ein Auftrag der Deutschen Handelszentrale Chemie, Abteilung Düngemittel und Pflanzenschutz, dafür vorliegt und die einzelnen Düngemittel für diesen Zweck von der Deutschen Handelszentrale Chemie, Abteilung Düngemittel und Pflanzenschutz, zugewiesen werden.

§ 2

(1) Düngemittel und Düngetorf dürfen nur an volkseigene Güter und an die VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. abgegeben werden.

(2) Stickstoff- und Phosphorsäuredüngemittel sowie Mischdünger dürfen an Verbraucher nur in Höhe der festgesetzten Bezugsmengen abgegeben werden. Kalifabrikate, Kalirohsalz (Kainit), Düngerkalk und Düngetorf unterliegen nicht der Bewirtschaftung.